

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Förderverein Ev. Kindertagesstätte Neustadt Wied e.V.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
- (3) der Verein hat seinen Sitz in **53577 Neustadt/Wied**
- (4) das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, die **Ev. Kindertagesstätte Neustadt Wied** zu fördern und in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die materielle Unterstützung der Anliegen der Kindertageseinrichtung bei der Beschaffung der Ausstattung der Kita (insbesondere der Gruppenräume und Außenanlagen) und die Unterstützung bei der Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (6) Bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben kann der Kindergarten den Verein unterstützen.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (3) Der Vorstand hat die Möglichkeit Ehrenmitgliedschaften zu verleihen. Ein Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlungspflicht befreit, ist aber den anderen Mitgliedern was Rechte und Pflichten angeht gleichgestellt.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.

§4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins wesentlich beeinträchtigt, oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt, kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorwürfen zu geben. Gegen den Beschluss ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Im Falle der Berufung ruhen die Mitgliederrechte bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (4) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§5

Beiträge

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung überlassen bleibt, der jedoch nicht den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestsatz für den Jahresbeitrag unterschreiten darf. **Der Jahresbeitrag wird festgesetzt auf 12 Euro.**
- (2) Der Jahresbeitrag ist erstmals bei Eintritt, sonst im Juni eines jeden Jahres fällig. Weitere Zahlungsmodalitäten legt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Der Vorstand kann Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins.

§6

Organe des Vereins

sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) die Rechnungsprüfer

§7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - (a) dem / der 1. Vorsitzenden**
 - (b) dem / der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter(in) des / der 1. Vorsitzenden)**
 - (c) dem / der Schatzmeister(in)**
 - (d) dem / der Schriftführer(in)**
 - (e) und mindestens ein(e) Beisitzer(inn)**
- (2) Der / die Leiter(in) der Kindertagesstätte ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Er / Sie hat gegenüber Beschlüssen, die unmittelbar in die Arbeit der Kindertagesstätte eingreifen (z.B. Anschaffungen für die Kindertagesstätte) ein Vetorecht.
- (3) Den Mitgliedern des amtierenden Elternausschusses ist anzubieten, einen Vertreter als Gast zu den Vorstandssitzungen zu entsenden.
- (4) Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB.
- (5) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem / der Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Es findet mindestens eine Vorstandssitzung im Jahr statt. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Abwahl eines Vorstandsmitgliedes: Einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für eine solche Abberufung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich (Enthaltungen sind gültige Stimmen).
- (8) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§8

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere die Geschäfte des Vereins zu führen. Dazu gehören u.a.:
 - (a) Entscheidung und Durchführung der Förderungsmaßnahmen für die Ev. Kindertagesstätte Neustadt Wied
 - (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - (c) Herbeiführung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - (d) Erstellung des Jahresberichtes, unter Zuhilfenahme der Einrichtung zur Information der Mitglieder.

- (2) Über Ausgaben im Wert bis zu **150,-€** kann der / die 1. Vorsitzende, generell selbst entscheiden.
- (3) Bei Stimmgleichheit in Vorstandssitzungen gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Anliegen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird von dem / der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Asbach und durch einen Aushang in der Ev. Kindertagesstätte Neustadt/Wied, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, einberufen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem / der 1. Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der zu behandelnden Tagesordnungspunkte, dies schriftlich beim Vorstand verlangen. Die endgültige Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung ist – soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt – für folgende Angelegenheiten zuständig.

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes.
 - (b) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer(innen).
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - (d) Wahl der Rechnungsprüfer(innen), die nicht im Vorstand sein dürfen.
 - (e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins.
 - (f) Beschlussfassung über Fördermaßnahmen grundsätzlicher Art auf Vorschlag des Vorstandes,
- (3) Über Anträge der Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen / deren Verhinderung von deren / dessen Stellvertreter geleitet. Dies gilt jedoch nicht für den Tagesordnungspunkt Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wird im Fall des Satzes 2 von einem / einer Versammlungsleiter(in) geleitet, den die Versammlung bestimmt. Das gleiche gilt für den Fall, dass bei der Mitgliederversammlung kein Vorstand anwesend ist.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich (Enthaltungen sind gültige Stimmen).
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Mitglieder können sich durch eine Person Ihres Vertrauens mit Vollmacht in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§10

Rechnungswesen

- (1) Der / die Schatzmeister(in) ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

§11

Rechnungsprüfer(innen)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Rechnungsprüfer(innen). Den Rechnungsprüfer(n / innen) obliegt die Nachprüfung der Kassengeschäfte eines Geschäftsjahres. Sie prüfen spätestens innerhalb zweier Monate nach dessen Schluss die Jahresrechnung. Das Prüfergebnis ist jeweils schriftlich niederzulegen, von beiden Rechnungsprüfer(n / innen) sowie dem / der Schatzmeister(in) zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung in den Grundzügen vorzutragen.

§12

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung zweifelsfrei und besonders hingewiesen werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Betriebsträger der Kindertagesstätte, die Ev. Kirchengemeinde Neustadt-Vettelschoß (Steuernummer: Kirchenkreis an Sieg und Rhein, 58250716), der es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der **Ev. Kindertagesstätte Neustadt Wied** zu verwenden hat.

§ 13

Salvatorische Klausel

- (1) Sofern eine Bestimmung dieser Satzung gegen geltendes Recht verstößt oder gegen zukünftig geltendes geändertes Recht verstoßen sollte, gilt diejenige gesetzliche Regelung, welche dem Sinn und Zweck der entsprechenden Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Die Bestimmung ist umgehend dem geltenden Recht anzupassen.
- (3) Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§14

Inkrafttreten

- (1) Die Satzungsänderung tritt durch Eintragung bei Gericht in Kraft.

So beschlossen am 06.06.2023 bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
Alle am 16.05.2023 Anwesenden der Gründungsversammlung stimmen diesen Änderungen zu.